

Statuten für eine Vereinigung der schweizerischen geographischen Gesellschaften : angenommen in der Sitzung vom 26. Januar 1881

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **3 (1880-1881)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-320748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage Nr. 10 C.

Statuten

für eine

Vereinigung der schweizerischen geographischen Gesellschaften.

Angenommen in der Sitzung vom 26. Januar 1881.

Art. 1. Die geographischen Gesellschaften von Bern und Genf, sowie die ostschweizerische handelsgeographische Gesellschaft in St. Gallen vereinigen ihre Bestrebungen zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft und kommerzieller Unternehmungen.

Art. 2. Die ordentlichen Generalversammlungen werden regelmässig im Monat August abwechselnd in Bern, Genf und St. Gallen oder am Sitze einer andern geographischen Gesellschaft, die sich dieser Vereinigung anschliessen wird, abgehalten.

Art. 3. Ein Exekutivkomitee besorgt die laufenden Geschäfte und ist jeweilen aus dem Schoosse derjenigen Gesellschaft zu wählen, an deren Sitze die nächste Generalversammlung stattfinden wird. Diesem Exekutivkomitee steht es auch zu, die Gesellschaften, resp. ihre Vertreter zu ausserordentlichen Zusammenkünften einzuberufen.

Art. 4. Jedes Mitglied der Vereinigung muss Mitglied einer der bestehenden schweizerischen geographischen Gesellschaften sein.

Art. 5. Die laufenden Jahreskosten werden von jener Gesellschaft getragen, an deren Sitze die Versammlung stattfindet; für die Deckung ausserordentlicher Kosten bleibt es ihr jedoch unbenommen, die Entscheidung der Generalversammlung einzuholen.

Zur Tragung der mit dem Empfange der Jahresversammlung verbundenen Kosten können die Theilnehmer herangezogen werden.

(Vorstehende Statuten wurden von der Geographischen Gesellschaft in Bern in der Monatssitzung vom 24. Februar 1881 ohne Gegenbemerkung angenommen.)
